

§ 5 Stmk. BN 1977 Der Landestag

Stmk. BN 1977 - Steiermärkisches Berg- und Naturwachtgesetz 1977

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

- (1) Der Landestag setzt sich aus dem Landesvorstand, den Bezirksleitern und deren Stellvertretern zusammen.
- (2) Der Landestag ist vom Landesleiter oder von der Aufsichtsbehörde nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Auf Antrag von mindestens 6 Bezirksleitern ist der Landestag vom Landesleiter ebenfalls einzuberufen.
- (4) Dem Landestag obliegt die Beratung und Beschlußfassung über
 - a) die Satzung,
 - b) die Wahl des Landesleiters,
 - c) die Wahl der übrigen Mitglieder des Landesvorstandes,
 - d) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - e) den Tätigkeitsbericht,
 - f) den Rechnungsabschluß,
 - g) Beiträge und Umlagen,
 - h) das Arbeitsprogramm mit dem Voranschlag,
 - i) den Antrag an die Aufsichtsbehörde auf Enthebung des Landesleiters oder eines anderen Mitgliedes des Landesvorstandes (§ 13 Abs.6),
 - j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht.

In Kraft seit 01.09.1977 bis 31.12.9999